

Handlungshilfe zur Anwendung von Muster-Gefährdungsbeurteilungen

Aus dem Arbeitskreis (AK) „Arbeitssicherheit“, der sich unter Leitung des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung (LGL), Vertretern der unteren Flurbereinigungsbehörden (uFB) und des Verbandes der Teilnehmergeinschaften (VTG) zusammensetzt, wurden Muster-Gefährdungsbeurteilungen entwickelt.

Diese Handlungshilfe soll die Anpassung der Muster-Gefährdungsbeurteilungen auf die Gegebenheiten der jeweiligen Teilnehmergeinschaft (TG) unterstützen.

Die Muster-Gefährdungsbeurteilungen lehnen sich an die Gefährdungsbeurteilungen der SVLFG (Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, zuständig für die TGen) an. Die Muster-Gefährdungsbeurteilungen wurden auf immer wieder anzutreffende Tätigkeiten im Rahmen eines Flurneuerungsverfahrens erstellt. Die Muster-Gefährdungsbeurteilungen stehen im Downloadbereich des VTG zur Verfügung: : <http://vtg-bw.de/service/downloads>

Inhalt

Handlungshilfe zur Anwendung von Muster-Gefährdungsbeurteilungen	1
Ablauf	2
Allgemeiner Teil	2
Erläuterung der Spaltenüberschriften	2
Vorgehen	3
Prüfung	4
Anpassung	4
Unterweisungsbuch	4
Verbandbuch	5
Betriebsanweisungen	5

Ablauf



Unternehmen	Gefährdungsbeurteilung* Bauarbeiten	Dok-Nr.:	GBU-BAU-001
Teilnehmergeinschaft		Ersteller:	AK (Muster)
Arbeitsplatz-/bereich:	Wege- und Straßenbau, Wasserbau, Neubau, Umbau, Ausbau, Erdbau, Instandsetzung	Verantwortlicher:	TG Vorsitzende(r)
		Datum:	

Gefährdung → **Risiko** → **Maßnahmen** → **Durchführung** → **Prüfung**

Gefährdungsfaktor	Gefährdungen / Belastungen • Beispiel-/Standardmaßnahmen	Risiko 1: Gering 2: Mittel 3: Hoch	Zutreffend		Einzuleitende Maßnahmen Die Rangfolge der Maßnahmen (technisch, organisatorisch, persönlich) ist zu berücksichtigen	Durchführung 1) Wer 2) Bis wann 3) Erf. am	Wirksamkeit geprüft 1) Wer 2) Erf. am
			Ja	Nein			
	Hereintreten in spitze Teile	(2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> Ordnung auf der Baustelle halten Sicherheitsschuhe, -stiefel S3 oder S5 tragen 	1)) 2)) 3)))))
	Getroffen werden durch herabfallende Teile	(3)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> Gerüste mit Fußleisten ausstatten Gefahrenbereiche absperren nicht unter angehobenen Lasten arbeiten nicht übereinander arbeiten Schutzhelm und Sicherheitsschuhe, -stiefel S3 oder S5 tragen 	1)) 2)) 3)))))
	Ausrutschen, Stürzen, Stolpern, Umknicken	(2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> Ordnung halten Auf-/Abstiegshilfen verwenden profilierete Sicherheitsschuhstiefel S2 oder S3 tragen für ausreichende Beleuchtung, Sicht sorgen 	1)) 2)) 3)))))
	Getroffen werden von wegfliegenden Teilen	(3)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> Sicherungseinrichtungen der Maschinen und Geräte benutzen geeignete Werkzeuge (z. B. Vorschlagnhammer) benutzen Handwerkzeuge regelmäßig prüfen (Sitz des Hammerkopfes) Schutzbrille benutzen 	1)) 2)) 3)))))
	Absturz von erhöhten Arbeitsplätzen	(3)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Gerüste, Leitplanken, Hubarbeitsbühnen, Arbeitsplattentürme	1)))

Allgemeiner Teil

Unternehmen	Gefährdungsbeurteilung Bauarbeiten	Dok-Nr.:	GBU-BAU-001
Teilnehmergeinschaft		Ersteller:	AK (Muster)
Arbeitsplatz-/bereich:	Wege- und Straßenbau, Wasserbau, Neubau, Umbau, Ausbau, Erdbau, Instandsetzung	Verantwortlicher:	TG Vorsitzende(r)
Tätigkeiten:	Bauarbeiten	Datum:	
Rechtsvorschrift/Information:	UWV 2.7, BGV C22, DGUV Vorschrift 38, Broschüre Bauarbeiten der SVLFG		

Im allgemeinen Teil sind Felder zur Teilnehmergeinschaft, Ersteller, Verantwortlichem, und Erläuterungen zur Tätigkeit auszufüllen. Ggf. sind vorhandene Einträge zu ergänzen bzw. zu entfernen.

Erläuterung der Spaltenüberschriften

Gefährdungsfaktor	Gefährdungen / Belastungen • Beispiel-/Standardmaßnahmen	Risiko 1: Gering 2: Mittel 3: Hoch	Zutreffend Ja / Nein	Einzuleitende Maßnahmen Die Rangfolge der Maßnahmen (technisch, organisatorisch, persönlich) ist zu berücksichtigen	Durchführung 1) Wer 2) Bis wann 3) Erf. am	Wirksamkeit geprüft 1) Wer 2) Erf. am
-------------------	---	---	-------------------------	--	---	---

Gefährdungsfaktor:	Symbol der Gefährdungsfaktoren. Diese Symbole werden am Ende der Muster-Gefährdungsbeurteilung erläutert und stellen Gruppen verschiedener Gefahren dar.
Gefährdungen/ Belastungen	Konkrete Gefahr, die bei der Tätigkeit drohen kann. Weitere Gefahren, die nicht im Muster benannt sind, müssen ergänzt werden.
Risiko	Einschätzung, wie hoch das Risiko der konkreten Gefahr ist. I.d.R. liegt bereits ein Vorschlag vor. Am Ende der Muster-Gefährdungsbeurteilung befindet sich eine „Hilfe zur Risiko-

	einschätzung“
Zutreffend Ja/Nein	Hier wird markiert ob das Risiko/ die Gefährdung für die vorgesehene Tätigkeit zutrifft. Ist z.B. kein Gewässer im Tätigkeitsbereich, besteht auch keine „Gefahr durch Ertrinken“ und es kann „Nein“ angekreuzt werden.
Einzuleitende Maßnahme	Vorschlag, die aufgeführten Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko zu vermindern oder gänzlich auszuschließen. Dabei sind: technische: bestehende Gefährdungen werden durch technische Vorrichtungen oder bauliche Maßnahmen entschärft (z. B. Schutzeinrichtung Zweihandschaltung) organisatorische: Arbeitsorganisation und Arbeitsabläufe werden so gestaltet, dass Gefährdungen vermieden werden (z. B. Mitarbeiterzahl in Lärmbereichen auf ein Minimum reduzieren) und persönliche: erst wenn Gefahrenquellen nicht beseitigt oder Gefahren vermieden werden können, sollte auf personenbezogene Maßnahmen für die Beschäftigten zurückgegriffen werden (z. B. persönliche Schutzausrüstung wie Gehörschutz). Maßnahmen zu wählen. Ggf. sind weitere Maßnahmen hinzuzufügen.
Durchführung	Sind die erforderlichen Maßnahmen festgelegt, so sind für die Umsetzung Verantwortliche zu benennen und Termine festzulegen, bis wann dies zu geschehen hat. Nach der Umsetzung der Maßnahme ist weiterhin der Erledigungstermin zu dokumentieren.
Wirksamkeit geprüft	Ist die Maßnahme umgesetzt, muss kontrolliert werden, ob die gewählte Maßnahme auch wirksam ist, d. h. ist die Gefährdung auf ein akzeptables Niveau gesenkt worden oder beseitigt. Ist dies der Fall, so wird dies in dem Formblatt dokumentiert. Anderenfalls muss bei Schritt „Einzuleitende Maßnahmen“ eine andere oder veränderte Maßnahme ausgewählt werden, um zu gewährleisten, dass ein sicherer Zustand erreicht wird.

Vorgehen

Die Anpassung der Muster Gefährdungsbeurteilung (GB) auf die tatsächliche Tätigkeit muss vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen.

Verantwortliche(r) Verantwortlich ist als Arbeitgeber die TG, vertreten durch den Vorstand. Dieser sollte zusammen mit dem Ersteller die GB anpassen.

Ersteller(in) Ist diejenige Person, die die Arbeiten veranlasst und beaufsichtigt. Das dürfte i.d.R. ein(e) Mitarbeiter(in) der uFB, der Landespflege oder des VTG sein. Die GB ist vom Verantwortlichen zu unterschreiben.

Die vorliegenden Gefahren/Belastungen, sowie die zutreffenden Maßnahmen sind mit den Beschäftigten/Abverdienern der TG vor Aufnahme der Tätigkeit in einer Unterweisung zu besprechen. Evtl. notwendige Persönliche Schutzausrüstung ist den Beschäftigten kostenfrei zur Verfügung zu stellen (bzw. wenn diese bereits vorhanden ist, sind die Beschäftigten aufzufordern diese zur Aufnahme der Tätigkeit mitzubringen). In die Unterweisung sind **Betriebsanweisungen** mit einzubeziehen. Betriebsanweisungen beschreiben die Gefahren, die von einer Maschine, einem Arbeitsverfahren, einem biologischen Arbeitsstoff oder einem Gefahrstoff ausgehen. Betriebsanweisungen können als Muster bei den Berufsgenossenschaften bezogen werden.

Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

Prüfung

Sowohl die Wirksamkeit der Maßnahmen als auch die Umsetzung ist zu prüfen und zu dokumentieren. Ggf. müssen Beschäftigte/Abverdiener entsprechend hingewiesen werden. Führt ein Beschäftigter z.B. seine Persönliche Schutzausrüstung nicht mit sich, darf er nicht für die TG tätig werden.

Anpassung

Gefährdungsbeurteilung und aus den Gefahren/Belastungen resultierende Maßnahmen sind ständig zu kontrollieren und ggf. anzupassen. Insbesondere dann, wenn

- Tätigkeiten sich ändern
- neue Arbeitsmittel oder Technologien eingesetzt werden (z.B. statt manuellem Ausheben von Löchern für die Wertermittlung, Einsatz eines Baggers)

Dann müssen die GB angepasst und die Beschäftigten/Abverdiener entsprechend unterwiesen werden. Beides ist entsprechend zu dokumentieren.

Unterweisungsbuch

Anhand der angepassten Gefährdungsbeurteilungen sind die Beschäftigten/Abverdiener der TGen bezüglich der Risiken und Gefahren im Zusammenhang mit ihren ausgeübten Tätigkeiten zu unterweisen. Die Unterweisung muss stattfinden:

- vor Aufnahme der Tätigkeit (Einstellung)
- bei Tätigkeitsveränderungen
- bei Einführung neuer Arbeitsmittel und Technologien.
- nach Auftreten von Arbeitsunfällen, Beinaheunfällen und von Erkrankungen

Die Unterweisung muss an die Gefährdungsbeurteilung angepasst sein, regelmäßig (jährlich) wiederholt werden und umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich ausgerichtet sind.

Es steht ein Muster-Unterweisungsbuch zur Verfügung, das zur Dokumentation der Unterweisungen und der ausgegebenen persönlichen Schutzausrüstung (PSA) genutzt werden kann. : <http://vtg-bw.de/service/downloads>

Das Handbuch kann im Broschürendruck in A5 Größe ausgedruckt werden.

Verbandbuch

Über jede Erste-Hilfe-Leistung empfiehlt es sich Aufzeichnungen zu führen und fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind vertraulich zu behandeln. Die Angaben dienen als Nachweis, dass die Verletzung/Erkrankung bei einer versicherten Tätigkeit aufgetreten ist. Diese Aufzeichnungen können sehr wichtig sein, wenn Spätfolgen (z.B. durch einen Zeckenbiss) eintreten sollten.

Hierzu ist es sinnvoll für jede TG ein sog. „Verbandbuch“ zu führen. Das Verbandbuch kann je nach örtlicher Gegebenheit und in Absprache zwischen Vorstand und uFB beim Vorsitzenden, Stammesgehilfen, im TG Fahrzeug, im Materialraum o.ä. stationiert werden.

Ein Muster-Verbandbuch steht zur Verfügung. : <http://vtg-bw.de/service/downloads>

Betriebsanweisungen

Betriebsanweisungen beschreiben die Gefahren, welche von einer Maschine, einem Arbeitsverfahren, einem biologischen Arbeitsstoff oder einem Gefahrstoff ausgehen können. Außerdem werden dort Schutzmaßnahmen, Verhaltensregeln beim Umgang, bei Störungen und Unfällen vorgestellt sowie Hinweise zur Ersten Hilfe und zur Entsorgung gegeben.

Betriebsanweisungen werden von den Berufsgenossenschaften zur Verfügung gestellt.

Eine Sammlung von Fundstellen für Betriebsanweisungen stellt der AK zur Verfügung. : <http://vtg-bw.de/service/downloads>